

IM OSTFELD

DIESER BEBAUUNGSPLAN UMFAßt DEN PLANBEREICH ZWISCHEN OSTERFELDSTR. IM STIFT, NÖRDL. DER UELZENER DORFSTRASSE

ER HEBT ZUGLEICH AUF DEN BEBAUUNGSPLAN ÜBER ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG VOM 12.11.1965

LAGEPLAN 1. AUSFERTIGUNG

BESTAND		<input type="checkbox"/> Gebäudefuß <input type="checkbox"/> Flurgrenze <input type="checkbox"/> Baugraben <input type="checkbox"/> Vorhandene Gebäude mit Hausnummern		<input type="checkbox"/> Doppelte Gebäude <input type="checkbox"/> Vorhandene Fläche <input type="checkbox"/> Wasserrechtliche Festsetzungen	
AUßEREBENE FESTSETZUNGEN		WA-1 Art der baulichen Nutzung WA-2 Baugraben WA-3 Verkehrsfläche			
VERBUNDLICHE FESTSETZUNGEN		Grenzen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 7 Abs. 3 BauVG) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 7 Abs. 4 BauVG)		Flächen Verkehrsfläche (11) Parkflächen (öffentlich) (12) Flächen für Gemeinschaftsflächen (§ 9 (1) Nr. 1 + 2 BauVG) Spielplätze (13) (14) Nr. 8 BauVG Grünfläche (15) Fläche für die Landwirtschaft Versorgungsanlage Elektrizitätswerk GRÜNLICHE PRIVAT GRÜNLICHE ÖFFENTLICH	
WS Kleinstanlagengebiet WR Gutes Wohngebiet WA Allgemeines Wohngebiet MI Mischgebiet MK Kerngebiet CE Gewerbegebiet DI Industriegebiet SO Sondergebiet		Art der baulichen Nutzung Grenze der Verkehrsfläche Art der baulichen Nutzung Kleinstanlagengebiet Gutes Wohngebiet Allgemeines Wohngebiet Mischgebiet Kerngebiet Gewerbegebiet Industriegebiet Sondergebiet		Maß der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse (zweigesch.) Anzahl der Vollgeschosse (Mischgebiet) Geschossflächenzahl Geschossflächenzahl Höhenmaß	
BRUNNE EINFÜHRUNGEN		ANFORDERUNGEN NACH DER 2. DECKUNG BUNDESBAUGESAMT-AUFGABENVERTEILUNG BESCHLUß DES RATES DER STADT UNNA VOM 23.2.1972			
im WR-Gebiet sind Werbeanlagen nicht zulässig, im WA-Gebiet sind Werbeanlagen nur an der Straße der Leistung zulässig.				Nebenanlagen außer Gärten sind nicht zulässig.	



Die Überweisung der Bestandsanbahn mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird beachtet.

Ums, den 13.10.1977

Für den Entwurf:
 ARCHIT. K. T. Schmidt
 Dortmund-Wilke

Ums, den 23.1.1970

Der Entwurf des Bebauungsplanes (einseitig), Entwicklung hat nach Billigung durch den Rat der Stadt Ums am 29.1.1970, in der Zeit von 10.3.70 bis 17.4.70 öffentlich ausgestellt, am 1.7.70 (1. Bauz.) am 22. Juni 1969 (2. Bauz.) am 20.4.1970

Der Stadtrichter:
 Schmidt

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von Rat der Stadt Ums am 29.1.1970 beschlossen.

Gemeinderat:
 Wiese
 Wiese
 Schriftführer

Der Stadtrichter:
 Schmidt

Dieser Bebauungsplan wurde am 4.10.1969 von Rat der Stadt Ums am 2.7.1973 mit am 31.7.1973 am 1.7.1969 (1. Bauz.) am 22. Juni 1969 (2. Bauz.) am 20.4.1970

Der Stadtrichter:
 Schmidt

Dieser Bebauungsplan ist mit Verfügung vom 6.7.1973 am 1.7.1969 (1. Bauz.) am 22. Juni 1969 (2. Bauz.) am 20.4.1970

Der Stadtrichter:
 Schmidt

Dieser Bebauungsplan ist mit Verfügung vom 6.7.1973 am 1.7.1969 (1. Bauz.) am 22. Juni 1969 (2. Bauz.) am 20.4.1970

Der Stadtrichter:
 Schmidt

UNNA, DEN 9.4.1973

Der Stadtrichter:
 Schmidt

Der Bebauungsplan mit den in dem Eintragsbogen angegebenen Änderungen, einschließlich der Begründung, hat nach Billigung durch den Rat der Stadt UNNA am 6.7.1973 in der Zeit von 24.8.72 - 25.9.72 öffentlich ausgestellt.

UNNA, DEN 24.8.72 bis 25.9.72

Der Stadtrichter:
 Schmidt